
Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in Sauldorf

(gültig ab 01.01.2024)

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sauldorf. Die Verwaltung des Bürgerhauses unterliegt der Gemeinde.
- (2) Im nachfolgenden werden die folgenden Personen genannt: Hausmeister, Veranstalter des Festes, Verein als Mieter und die 2 (Mehrzweckraum) bzw. 4 volljährigen Verantwortlichen des Vereins während der Veranstaltung.
- (3) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle. Sie dient dem Ziel einen reibungslosen Ablauf des Betriebes zu gewährleisten. Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.
- (4) Nur durch den pfleglichen und schonenden Umgang mit der Halle, deren Einrichtungen und deren Gegenstände kann das mit erheblichem finanziellen Aufwand Geschaffene erhalten werden.
- (5) Die Benutzung des Bürgerhauses bedarf vorheriger Erlaubnis.
- (6) Veranstaltungen, die rein gewerblichen Zwecken dienen, dürfen im Bürgerhaus Sauldorf nicht durchgeführt werden.
- (7) Geburtstage und Hochzeiten o.ä. dürfen durchgeführt werden.

§ 2 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung gelten für alle Personen, die sich in der Halle oder auf dem zu ihr gehörenden Gelände aufhalten. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie alle sonstigen von der Gemeinde oder dem Hausmeister erlassenen Anordnungen.
- (2) Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Benutzer. Hierzu gehört auch die Anmeldung der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- (3) Für die Benutzer und Vereine entstehen keine Ansprüche auf Beibehaltung, der im Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten.

§ 3 Überlassung der Öffentlichen Einrichtung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Überlassen der Halle besteht nicht.
- (2) Die Überlassung der Halle erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Derselbe ist grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt einzureichen.
Dabei sind anzugeben:
 - a) Art der Veranstaltung
 - b) Beginn und Ende der Veranstaltung
 - c) Verantwortlicher Verein als Mieter aus der Gemeinde Sauldorf
 - d) Ob Bewirtung oder Barbetrieb erfolgt.

Über die Anträge entscheidet das Bürgermeisteramt.

- (3) Die Halle darf nur zu dem in Antrag genannten Zweck genutzt werden. Eine eigenmächtige Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Die Gemeinde weist bei einer Saalanfrage schriftlich darauf hin, dass ein ortsansässiger Verein für die Saalnutzung und die Bewirtung zuständig und innerhalb von sieben Tagen ein Verein zu benennen ist. Eine verbindliche Zusage für die Saalnutzung erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung des Vereins. Der Verein als Mieter und die Veranstalter werden zur Bestätigung der Reservierung von der Verwaltung benachrichtigt.
- (5) Sobald der Veranstaltungskalender aufgestellt ist, haben die in ihm aufgeführten Veranstaltungen Vorrang.
- (6) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Falls die Gemeindeverwaltung den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Sauldorf, zur Brandwache, als nötig erachtet, muss eine solche auch anwesend sein. Die Kosten hierfür hat der Veranstalter zu tragen.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer etwaige Mängel vor der Benutzung geltend macht. Der Verein und die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck, durch seine Beauftragten, zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Benutzungen bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen für Einzelfälle treffen.

- (3) Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände haben die Veranstalter selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung der Benutzung wieder abzubauen. Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen jedoch nicht angeschraubt, angenagelt oder angeklebt werden. Für die Dekoration sind die vorhandenen Wandschienen zu verwenden. Sämtliche Geräte sind an ihren Ausgangsstandort zurück zu bringen. Dem Hausmeister sind spätestens bei der Abnahme nach der Veranstaltung der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen, sowie deren Beschädigung oder der Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Wird eine nicht angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum erbrachten Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher, der Veranstalter und der wirtende Verein mit den verantwortlichen Personen.
- (4) Die Reinigung erfolgt nach dem ausgehängten Putz- und Reinigungsplan für die Räume des Bürgerhauses und für die Außenflächen mit Parkplatz.
- (5) Die Hallenübergabe erfolgt in Form eines Durchgangs mit dem Hausmeister, dem Veranstalter und dem Verein als Mieter. Die Veranstalter und der Verein haben das schriftliche Übergabeprotokoll zu unterzeichnen und dem Hausmeister zu übergeben. In diesem sind eventuelle Verluste oder Beschädigungen aufzuführen.
- (6) Von der Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie von der Gemeindeverwaltung oder Hausmeister schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (2) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.
- (3) Änderungen an den Einrichtungen sind mit dem Hausmeister und der Gemeinde abzusprechen und nach dem Ende der Veranstaltung wieder in den Ausgangszustand zu bringen.
- (4) Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtung und auf dem Hallengelände bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (5) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt der Gemeinde abliefern.
- (6) Haustiere dürfen in die Einrichtung nicht mitgebracht werden.
- (7) Abfälle und Papier sind vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (9) Der Veranstalter und der Mieter haben dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu große Lautstärke entstehen. Es müssen die gesetzlichen Vorgaben von Lautstärke und Nachtruhezeiten eingehalten werden. Ab 22 Uhr sind Türen und Fenster bei lauter Musik und sonstigen störenden Geräuschen geschlossen zu halten. Die Sperrzeit im Bürgerhaus ist während des ganzen Jahres am Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag auf 3:00 Uhr, an den sonstigen Tagen auf 2:00 Uhr allgemein festgesetzt.
- (10) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Ein Parkplatzdienst ist einzurichten, wenn mit mehr als 200 Besuchern gerechnet wird.
- (11) Das Entzünden von Feuerwerkskörpern jeglicher Art (Tischfeuerwerk, Leuchtraketen, Feuerwerk etc.) ist im Innen- und Außenbereich des Gebäudes untersagt.
- (12) Das Bürgerhaus darf nur im Rahmen des Bestuhlungsplanes belegt werden. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass keine Überbelegung stattfindet.
- (13) Die Außenanlagen müssen gereinigt und in einwandfreiem Zustand an die Gemeinde übergeben werden. Eine Überprüfung erfolgt durch den Hallenwart.
- (14) Die Räum- und Streupflicht bei Schnee- und Eisglätte für die Zufahrten und die Parkflächen obliegt der Gemeinde. Ein Anspruch gegen die Gemeinde, dass die Parkflächen schnee- und eisfrei sind, besteht nicht. Die Räum- und Streupflicht für den fußläufigen Verkehr im Umfeld der Halle obliegt während der Veranstaltung und den Rüstzeiten dem Veranstalter.
- (15) Eine Ausschankgenehmigung ist bei öffentlichen Veranstaltungen mit Alkoholverkauf zwingend notwendig. Diese ist beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 6 Besondere Ordnungsvorschriften

- (1) Bei jeder Benutzung der Einrichtung müssen 4 verantwortliche Personen (Mehrzweckraum 2 Personen) des Vereins (Mieter) anwesend sein, die die Aufsicht bis zum Ende der Veranstaltung ausüben. Den 2/4 Personen obliegt das Öffnen und Schließen des Gebäudes. Sie sind ferner dafür verantwortlich, dass die o.g. Regelungen eingehalten werden, Geräte nach der Benutzung ordnungsgemäß aufgeräumt werden, Fenster und Lüftungskuppeln geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

Ohne die verantwortlichen 2/4 Personen darf das Gebäude nicht betreten werden.

- (2) Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Gegenstände, Geräte und Einrichtungsteile sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen.
- (3) Geräte, die ihrem Zweck nach für die Benutzung in Räumen bestimmt sind, dürfen außerhalb der Halle nur mit Zustimmung des Hausmeisters benutzt werden.
- (4) Die gesamte Technik inkl. der Regulierung der Be- und Entlüftung darf nur von einem in die Technik eingeführten Person des Vereins, der eine Einweisung und den Schlüssel zum Technikraum vom Hausmeister besitzt, bedient werden.
- (5) Die 4 verantwortlichen Personen des Vereins sind dafür verantwortlich, dass die anwesenden der Veranstaltung die Benutzungsordnung einhalten. Im Übrigen übt der Hausmeister als Beauftragter des Bürgermeisteramts das Hausrecht aus. Der Hausmeister und die 4 verantwortlichen Personen des Vereins sind befugt, während den Veranstaltungen Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Personen belästigen oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen diese Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Gebäude und von dem Gelände zu verweisen. Diesen Personen kann durch die Gemeinde der Zutritt zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschl. Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätzen und Fußwegen) und der Geräte entstehen.
- (2) Für Verluste und für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden an Einrichtungen, Geräten und Gebäuden haftet der Verursacher; daneben haften bei Überlassungen der Einrichtung an Vereine und sonstige Personenvereinigungen diese gesamtschuldnerisch. Die Haftung tritt ohne Rücksicht auf Verschulden ein.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Sauldorf von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die

Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Der Benutzer hat für eine ausreichende Haftpflicht und Mietschadensversicherung zu sorgen. Sofern diese Versicherung nicht über die Gemeinde abgeschlossen wird, hat der Benutzer vor der Veranstaltung einen entsprechenden Nachweis der Gemeinde vorzulegen. Für Feste mit bis zu 100 Personen ist statt einer Versicherung eine Kautionshöhe von 100.- € zu hinterlegen. Die Kautionshöhe wird, falls ein Schaden eintritt, einbehalten und ansonsten an den Benutzer wieder ausbezahlt.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Einrichtung zeitlich befristet oder dauerhaft untersagen.

§ 9 Zusatzvorschriften für Veranstaltungen

- (1) Die Notausgänge sind während der Dauer der Veranstaltung offen zu halten. Die Notbeleuchtungsanlage ist bei Einbruch der Dunkelheit anzuschalten und nach der Veranstaltung abzustellen.
- (2) Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
- (3) Der Zustand der sanitären Einrichtungen ist während der Veranstaltung wiederholt zu kontrollieren und entsprechend in Ordnung zu bringen.
- (4) Zur Ausschmückung der Räume dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägniermitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders brandgefährlichen Stoffen ist unzulässig.
- (5) Stühle und Tische dürfen nicht bestiegen werden.
- (6) Das Be- und Entstuhlen, das Auf- und Abwischen sowie der Bühnenauf- und abbau hat der Veranstalter und der Verein selbst durchzuführen.

- (7) Die laufende Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder den 4 verantwortlichen Personen des Vereins.
- (8) Die Betreuung der technischen Anlagen erfolgt durch den Hausmeister. Während der Veranstaltung übernimmt dies eine in die Technik eingeführte Person des Vereins, die eine Einweisung und den Schlüssel zum Technikraum vom Hausmeister erhalten hat.
- (9) Grundsätzlich dürfen die Veranstalter und die Mieter nur die zur Benutzung überlassenen Räume benutzen.
- (10) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände oder sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und der Besucher.
- (11) Das Anbringen von Dekorationsgegenständen an die Wände ist verboten.
- (12) Die Zeit für den Auf- und Abbau einer Veranstaltung wird begrenzt und wird unabhängig von der Dauer der Veranstaltung berechnet, siehe Gebührenverzeichnis. Ortsansässige Vereine, die nach dem Vereinszweck eine Veranstaltung durchführen, wie beispielsweise ein Vereinsfest, ein Jahreskonzert, eine Projektvorstellung o.ä., können die Räumlichkeiten für den Auf- und Abbau in Summe 5 Tage kostenlos nutzen.

§ 10 Bestimmungen für die Bewirtung

- (1) Der Verein ist immer Mieter des Gebäudes. Bei der Übergabe sind sowohl ein Vertreter des Vereins als auch die Veranstalter selbst anwesend und unterschreiben den Nutzungsvertrag und die Benutzungsordnung.
- (2) Die Bewirtung erfolgt ausschließlich über die örtlichen Vereine aus der Gemeinde Sauldorf.
- (3) Der Veranstalter hat bei der Bewirtung selbst für einen örtlichen Verein und das erforderliche Personal zu sorgen. Gegenüber der Gemeinde ist der Veranstalter voll verantwortlich und haftbar.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, sowohl im Gebäude als auch im zugehörigen Gelände sämtliche zum Ausschank kommenden Biere und alkoholfreien Getränke, ausschließlich über die Firmen Getränke Schaz und Getränke Stump zu beziehen.
- (5) Die Einrichtungen und das Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt, hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar

vom Hausmeister dem Veranstalter und dem Verein als Mieter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Der Veranstalter hat das Inventar, das Gebäude und alles Dazugehörige sauber und ordentlich nach der Veranstaltung abzugeben. Der Hausmeister überprüft das Inventar auf Verlust und auf Beschädigungen. Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares Inventar oder fehlendes Inventar zu ersetzen, des Weiteren hat er die entstehenden Kosten eventueller Reparaturen an der Einrichtung oder dem Gebäude zu tragen.

§ 11 Gebührenerhebung

Für die Überlassung des Bürgerhauses werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügtem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Sauldorf, den 16. November 2023

Bürgermeister Rommeler